

Antrag zur Erstellung der internen Fahrberechtigung

zum Führen und Bedienen von innerbetrieblichen Fahrzeugen u. Kranen

Senden Sie bitte das vollständig und richtig ausgefüllte Formular an: christian.kainz@voestalpine.com

Mitarbeiterdaten

Vorname

Nachname

Geb. Datum

UID Nummer

Fahrzeugtyp

Hubstapler

Ausweisnummer

Ausstellende Bildungseinrichtung

Kran

Ausweisnummer

Ausstellende Bildungseinrichtung

anderer Fahrzeugtyp:

Ausweisnummer

Ausstellende Bildungseinrichtung

Bestehende interne Berechtigung vorhanden: JA NEIN

Wenn JA, bitte einscannen und mitschicken!

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben:

Gesetzliche Grundlage:

FK-V – Fachkenntnisnachweis-Verordnung

Lt. **BauV** § 5 „Eignung der Arbeitnehmer“, Abs. 5

Zum Lenken und Führen von motorisch angetriebenen Fahrzeugen, wie Baggern, Planierraupen, Radladern oder Motorkarren, dürfen nur Arbeitnehmer herangezogen werden, die die hierfür notwendige Eignung und Ausbildung nachweisen. Arbeitnehmer, die zum Lenken und Führen von motorisch angetriebenen Fahrzeugen nicht auf Grund einer Lenkerberechtigung im Sinne der kraftfahrrechtlichen Vorschriften berechtigt sind, dürfen zu solchen Tätigkeiten im Baustellenbereich nur herangezogen werden, wenn sie eine entsprechende Ausbildung nachweisen. **Zum Lenken und Führen von motorisch angetriebenen Fahrzeugen ist außerdem eine schriftliche Bewilligung des Arbeitgebers erforderlich.** Sobald Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Lenkfähigkeit eines solchen Arbeitnehmers entstehen lassen, ist diesem das Lenken und Führen eines motorisch angetriebenen Fahrzeuges zu untersagen und nötigenfalls die Bewilligung zu entziehen. è Lt. § 159 Abs. 3 müssen diese zur Einsichtnahme aufliegen – *also nicht am Mann sein.*

AM-VO – Arbeitsmittelverordnung

§33 Fahrbewilligung

(1) Mit dem Führen von Kranen und mit dem Lenken eines selbstfahrenden Arbeitsmittels in Arbeitsstätten, auf Baustellen und auf auswärtigen Arbeitsstellen, auf denen die StVO nicht gilt, dürfen nur ArbeitnehmerInnen beschäftigt werden, die über eine **Fahrbewilligung** der ArbeitgeberInnen verfügen.

Die Arbeitsinspektion legt (in ihrem Internetauftritt) ohne Angabe einer Rechtsgrundlage den Abs 1 wie folgt aus: "Wenn ein selbstfahrendes Arbeitsmittel lediglich mit einer Deichsel im Mitgängerbetrieb geführt wird, ist keine Fahrbewilligung im Sinne des § 33 erforderlich." "Für das Verfahren von Hubarbeitsbühnen von einem Aufstellungsort zum nächsten ist keine Fahrbewilligung erforderlich."

Gemäß § 62 Abs 6 ASchG müssen auch ArbeitgeberInnen über eine Fahrbewilligung verfügen, wenn dies zur Vermeidung einer Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit der AN erforderlich ist.

(2) Die Fahrbewilligung darf erst nach einer auf das betreffende Arbeitsmittel abgestimmten besonderen Unterweisung der ArbeitnehmerInnen über die Inhalte der schriftlichen Betriebsanweisung nach § 19 Abs. 1 bzw. nach § 23 Abs. 2 erteilt werden.

(3) Werden in einer Arbeitsstätte betriebsfremde ArbeitnehmerInnen (*Fremdfirmen nicht Leasingpersonal*) für Tätigkeiten nach Abs. 1 mit betriebseigenen Arbeitsmitteln eingesetzt, ist zusätzlich zur Fahrbewilligung der ArbeitgeberInnen dieser ArbeitnehmerInnen eine Fahrbewilligung der für die Arbeitsstätte verantwortlichen ArbeitgeberInnen erforderlich.

(4) Die Fahrbewilligung ist durch die ArbeitgeberInnen zu entziehen, wenn Umstände bekannt werden, die glaubhaft erscheinen lassen, dass ArbeitnehmerInnen für Tätigkeiten nach Abs. 1 nicht geeignet sind.